

BUNDEANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



FESTSTELLUNGSBESCHEID

Nr. 413

gemäß § 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 SprengG werden

Acetonperoxide (z.B. cyclisches Acetontriperoxid $C_9H_{18}O_6$)

als explosionsgefährlich festgestellt.

Sie werden gemäß § 2 Abs. 2 und 3 SprengG der Anlage II, Stoffgruppe A des Sprengstoffgesetzes zugeordnet.

Hinweis:

1. Das Gesetz ist auf explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II, Stoffgruppe A in vollem Umfang anzuwenden gegenüber denen, die den Stoff erwerben oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit bekannt gemacht worden ist.
2. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 2 Abs. 3 SprengG).

12205 Berlin, 26. Februar 2002

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
(BAM)



im Auftrag

Dr. Wehrstedt
Oberregierungsrat

(Dienstsiegel)

Dieser Feststellungsbescheid umfaßt 1 Seite.
Feststellungsbescheide ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

BAM

Unter den Eichen 87

D-12205 Berlin

Tel. (030) 8104-0